



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I) Der Verein trägt den Namen „Frankfurter Volleyball Verein“. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- II) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation des Sporttrainings und die Teilnahme an Wettkämpfen.
- III) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.
- V) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II) Es wird zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

a) Vollmitgliedschaft

Vollmitglieder sind berechtigt, alle Angebote des FVV („Spielbetrieb“) wahrzunehmen. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis, der Ihnen Zugang zu Vergünstigungen bei Partnern des FVV gewährt. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder den Fortbestand bestehender Partnerschaften des FVV. Vollmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.

b) passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb berechtigt. Sie erhalten einen Mitgliedsausweis, der Ihnen Zugang zu Vergünstigungen bei Partnern des FVV gewährt. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder den Fortbestand bestehender Partnerschaften des FVV. Passive Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

c) Mitgliedschaft auf Zeit

Die Mitgliedschaft auf Zeit wird für einen vorher begrenzten Zeitraum, der im Aufnahmeantrag mit Start- und Enddatum bezeichnet werden muss, eingegangen. Mitglieder auf Zeit sind zur Teilnahme am Spielbetrieb innerhalb des begrenzten Zeitraumes berechtigt. Mitglieder auf Zeit erhalten einen Mitgliedsausweis, der ihnen Zugang zu Vergünstigungen bei Partnern des FVV gewährt. Der Vorstand ist berechtigt einzelne Sportarten auf Beschluss von der Mitgliedschaft auf Zeit auszuschließen. Bei der Mitgliederversammlung sind sie teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

d) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann werden, wer gewillt ist, den Verein und seine Zwecke finanziell oder ideell zu unterstützen. Fördermitglieder erhalten keinen Mitgliederausweis, aber andere Vergünstigungen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf bestimmte Vergünstigungen begründet wird. Bei der Mitgliederversammlung sind sie teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt.

- III) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, in welchem auch die Art der gewünschten Mitgliedschaft nach Ziffer II enthalten sein muss, entscheidet der Vorstand.
- IV) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegbar. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- V) Der Wechsel von der in §3IIa geregelten Vollmitgliedschaft in die in §3IIb geregelte passive Mitgliedschaft, ist nur zum jeweiligen Halbjahr möglich, d.h. zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag über eine individuelle Lösung entscheiden

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Austritt
 - d) Ausschluss
 - e) im Falle einer Mitgliedschaft auf Zeit (§3II c) automatisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Eine automatische Verlängerung ist nicht vorgesehen.
- II) Der Austritt eines Mitglieds wird zum Halbjahresende (30.06. und 31.12.) eines Jahres wirksam. Der Austritt muss vier Wochen vor dem Halbjahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- III) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen oder trotz mehrmaliger Mahnung mit seinem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen dem



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

Betroffenen die in § 3 III vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- I) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- II) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- III) Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung einen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme an den Trainingsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Der Beschluss wird mit der Zahlung des fälligen Beitrages unwirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- II) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

a) rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem FVV mitgeteilte E-Mail Adresse gesandt wurde

und gleichzeitig

b) auf der FVV-Homepage bekanntgegeben wurde.

Mitglieder, die dem FVV keine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, werden postalisch benachrichtigt. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.

III) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder, oder auf einer Beiratssitzung von einer Zweidrittelmehrheit aller Abteilungsleiter/innen oder Abteilungsleitern/innen, die die Mehrheit der Mitglieder vertreten, verlangt wird.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von drei Vereinsmitgliedern beschlussfähig.

II) Jedes Vollmitglied (§3 II a)) und jedes passive Mitglied (§3 II b)) hat eine Stimme. Mitglieder auf Zeit (§3 II c)) und Fördermitglieder (§3 II d)) sind nicht stimmberechtigt.

III) Vollmachten sind nicht zulässig.

IV) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, wobei Enthaltungen als nicht abgegeben gelten. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Alternativanträge vor, so kann die Mitgliederversammlung ein mehrstufiges Beschlussverfahren festlegen.

V) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI) Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, geheim abzustimmen.

VII) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Einzelwahl gewählt.

§ 9 Versammlungsleitung, Protokoll

I) Die Mitgliederversammlung wählt vor ihrem Beginn eine Versammlungsleitung und eine Protokollantin oder einen Protokollanten.

II) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

I) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Aufgabengebiete werden von der Mitgliederversammlung vor einer jeden Vorstandswahl



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

festgelegt. Die Aufgabengebiete müssen mindestens umfassen: Finanzen, Mitglieder, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb und Veranstaltungen, wobei die Aufgabengebiete auch kumuliert werden können.

- II) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Weiteres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- III) Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen per EMail gefasst werden. Eine Beschlussfassung per Email setzt eine Einstimmigkeit voraus
- IV) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- V) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- VI) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird von der nächsten Mitgliederversammlung durch eine/n Nachfolger/in ersetzt. Bis dahin nimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben wahr.
- VII) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes ersetzt werden.
- VIII) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit für von ihm definierte Aufgabenfelder und die Dauer seiner Amtszeit Fachreferenten bestellen. Die Fachreferenten gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder mit Rede und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an. Die Fachreferenten sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten, es sei denn, sie sind im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes hierzu ausdrücklich ermächtigt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt einen Fachreferenten abzurufen und durch einen neuen Fachreferenten zu ersetzen.

§ 11 Beirat

- I) Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen und anderen Vereinsfunktionären und Vereinsfunktionärinnen, die durch die Beiratsordnung bestimmt werden.
- II) Mindestens einmal im Vierteljahr finden Beiratssitzungen statt.
- III) Der Vorstand hat auf den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Beiratsordnung.
- IV) Der Beirat berät über die Angelegenheiten des Vereins aus seiner Sicht und informiert den Vorstand über seine Ergebnisse. Weiteres regelt die Beiratsordnung.
- V) Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlussvorlagen beim Vorstand einreichen.
- VI) Weiteres regelt die Beiratsordnung.



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

§ 12 Abteilung, Abteilungsleiter/in

- I) Über Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
- II) In jeder Abteilung wird auf einer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter gewählt, die oder der die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt.
- III) Für die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gilt § 7 II und III sowie § 8 entsprechend.
- IV) Stimmberechtigt auf einer Abteilungsversammlung ist, wer zum Zeitpunkt der Einberufung beim Vorstand als Abteilungsmitglied registriert war. Das Stimmrecht kann pro Jahr in maximal 3 Abteilungen ausgeübt werden.

§ 13 Datenschutz

- I) Der FVV speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, die zur Umsetzung der satzungsmäßigen Vereinsziele notwendig sind. Er hält sich hierbei an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer gesetzlicher Vorgaben.
- II) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a: Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b: Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c: Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d: Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- III) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- IV) Die Umsetzung des Datenschutzes im FVV ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 14 Auflösung und Anfallsberechtigung



Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 01.07.2016

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die AIDS-Hilfe Frankfurt am Main e.V., ersatzweise an „Förderverein Stiftung Akademie Waldschlösschen e.V.“, 37130 Reinhausen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.